

Beantragung von Auskunftssperren nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen** erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe dafür glaubhaft zu machen sind. Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller verlangen.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt.

Die Auskunftssperre wird **auf zwei Jahre befristet** (ab der Beantragung) und **kann auf Antrag verlängert werden**.

Wenn eine Auskunftssperre vorliegt, unterbleibt eine Übermittlung von Daten an

- **Parteien**, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk **über Alters- oder Ehejubiläen**
- **Adressbuchverlage** (§ 50 Abs. 6 Satz 1 BMG).

Der Sperrvermerk hat **Auswirkungen gegenüber Anfragen aus dem privaten Bereich** (Privatpersonen, Firmen, Rechtsanwälte etc.). Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 BMG) erhalten weiterhin Auskunft.

Die Auskunftssperre gilt nicht nur für die Meldebehörde, bei der sie beantragt wurde, sondern auch für die Meldebehörde der vorherigen Wohnung und den Meldebehörden weiterer Wohnungen.

Wer von diesem Recht Gebrauch machen will, kann formlos schriftlich Widerspruch (mit einer Begründung) hierzu einlegen oder ein entsprechendes Formular beim Einwohnermeldeamt Kaisersbach, Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach Tel. 07184/ 9 38 38 10, (E-Mail: r.hoppe@kaisersbach.de) Frau Hoppe ausfüllen bzw. anfordern.

Weitere Hinweise zum Schutz Ihrer persönlichen Daten:

Wir möchten Sie auf diesem Wege noch auf andere Ausforschungsmöglichkeiten Dritter hinweisen:

So sollten Sie sich bewusst machen, dass Ihre **Daten möglicherweise bei anderen öffentlichen Stellen** wie dem Finanzamt, den Krankenkassen, dem Jugendamt und bei Gericht gespeichert sind und ggf. weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten bestehen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister.

Sofern Anhaltspunkte für die **Gefährdung einer Frau** bestehen, zum Beispiel durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“, sind wir als Meldebehörde gehalten auf das bundesweite **Hilfstelefon „Gewalt gegen Frauen“** des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (www.hilfetelefon.de oder Tel.: **08000 116 016**) hinzuweisen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass eine freigelegte Veröffentlichung der eigenen persönlichen Daten im Internet (z. B. bei der Nutzung sogenannter sozialer Netzwerke), die Einrichtung einer Auskunftssperre im Melderegister wirkungslos machen kann.

Für die Sperrung Ihres Kfz-Kennzeichens wenden Sie sich bitte an die Kfz-Zulassungsstelle: Alter Postplatz 10, 71328 Waiblingen
Telefon 07151 501-1252 oder -1249, Telefax 07151 501-1747
kfz-zulassung@rems-murr-kreis.de.

Einrichtung bedingter Sperrvermerke (§ 52 BMG)

Wenn Personen in

1. einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstiger ausländische Flüchtlinge,
2. Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen,
3. Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder
4. Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen

gemeldet sind, richtet die Meldebehörde einen bedingten Sperrvermerk für diese Person im Melderegister ein. Die Meldebehörde richtet den bedingten Sperrvermerk nur ein, wenn sie Kenntnis darüber hat, dass die Person sich in einer der o. g. Einrichtungen angemeldet hat.

Die Einrichtung des bedingten Sperrvermerks bewirkt, dass **eine Auskunft aus dem Melderegister an Private nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Melderegisterauskunft durch die Meldebehörde angehört.**

Falls bei einem Einwohner ein **bedingter Sperrvermerk** nach § 52 BMG eingetragen ist, **darf eine Auskunft bzw. Datenübermittlung an Adressbuchverlage nicht stattfinden** (§ 50 Absatz 6 Satz 2 BMG).